

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 173

**Ein unbekanntes Rechtsgutachten
von Felinus Sandeus
über die Auslegung des Testaments
des Juristen Johannes de Lignano**

(Biblioteca Apostolica Vaticana, MS Vat. lat. 14094, fol. 88r–95v)

Von

Thomas Brix



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS BRIX

Ein unbekanntes Rechtsgutachten von Felinus Sandeus
über die Auslegung des Testaments des Juristen
Johannes de Lignano

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 173

Ein unbekanntes Rechtsgutachten von Felinus Sandeus über die Auslegung des Testaments des Juristen Johannes de Lignano

(Biblioteca Apostolica Vaticana, MS Vat. lat. 14094, fol. 88r–95v)

Von

Thomas Brix



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-14805-9 (Print)
ISBN 978-3-428-54805-7 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84805-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie,
besonders meinem Jakob*

Vorwort

Mein Dank gilt vornehmlich meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Prof. em. Dr. Gero R. Dolezalek. Ihm habe ich nicht nur das konkrete Thema meiner Doktorarbeit zu verdanken, welches seinen eigenen Forschungen in der Vatikanbibliothek entsprang, sondern auch meine Leidenschaft für Rechtsgeschichte ganz allgemein. Im Rahmen meiner Tätigkeit als studentische und später als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl meines Doktorvaters verstand er es, mir die Schönheit und Eleganz mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Handschriften nahezubringen und mich das Lesen dieser alten Schriften zu lehren. Ich wäre ohne seine Anleitung und Unterstützung kaum in der Lage gewesen, den Zugang insbesondere zu dem in meiner Arbeit transkribierten Handschriftenstück zu finden. Er hat mich immer wieder ermuntert – und, wo nötig, auch ermahnt. Somit ermöglichte Herr Prof. Dolezalek mit der Betreuung weit über rein fachliche Aspekte hinaus den Erfolg meiner Doktorarbeit.

Weiterhin danke ich Herrn Prof. em. Dr. Bernd-Rüdiger Kern, der freundlicherweise die Zweitkorrektur meiner Arbeit übernahm. Auch er hat schon während meines Studiums meine Neugier für die geschichtlichen Zusammenhänge, die unser heutiges Rechtsverständnis bestimmen, geweckt und noch während meiner Zeit als Mitarbeiter an der Juristenfakultät mein Verständnis für Rechtsgeschichte weiter vertieft.

Mein besonderer Dank gilt ebenso Herrn Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard. An seinem Lehrstuhl hat er mir eine akademische Heimat gegeben und es mir – obwohl mein Dissertationsthema kaum Bezüge zu seinen sonstigen Forschungs- und Lehrgebieten aufweist – ermöglicht, meine Doktorarbeit im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl weiter zu verfolgen und fertigzustellen. Für die vielen Freiheiten, die er mir während dieser Zeit einräumte, danke ich ihm herzlich.

Die vorliegende Arbeit wurde durch die Dr. Feldbausch-Stiftung Landau/Pfalz als herausragende Dissertation des Jahres 2015 der Juristenfakultät der Universität Leipzig gewürdigt. Das Preisgeld unterstützte die Drucklegung.

Schließlich danke ich meiner Familie und meinen Freunden. Die Unterstützung und der Rückhalt, die ich durch Euch erfahren durfte, haben mich immer wieder angetrieben und mir die Fertigstellung meiner Doktorarbeit ermöglicht.

Celle, im Januar 2016

Thomas Brix

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	13
I. Einleitung	13
II. Der vorliegende Fall	15
1. Johannes de Lignano	18
2. Testament des Johannes de Lignano	24
3. Die konkrete Rechtsfrage	26
4. Untergericht und Obergericht: Bologneser Untergericht und Sacra Rota Romana	28
a) Das Bologneser Untergericht	28
b) Die Sacra Rota Romana	33
aa) Rotaauditor Antonius Trivultius	34
bb) Rotaauditor Johannes Staphileus	37
cc) Geschichte der römischen Rota	38
dd) Rechtsprechungszuständigkeiten der Rota	43
ee) Entscheidungsfindung an der Rota	44
ff) Die Rotaauditoren und ihr Hilfspersonal	47
III. Das vorliegende Rechtsgutachten	52
1. Allgemeine Beobachtungen über Consilia	53
a) Consilia im antiken römischen Recht	53
b) Consilia als Auswirkung der Podestà-Verfassung	54
c) Gerichts- und Parteigutachten	58
d) Aufbau von Consilia	60
2. Der Autor des vorliegenden Rechtsgutachtens – Felinus Sandeus	64
3. Weitere Gutachter im Rechtsstreit um die Auslegung des Testaments von Johannes de Lignano	71
a) Autoren der gedruckten Consilia	73
aa) Bartholomaeus Socinus	73
bb) Carolus Ruinus	76
cc) Petrus Philippus Corneus	78
dd) Johannes Crottus	81
b) Autoren der handschriftlich überlieferten Consilia	82
aa) Bulgarinus de Bulgarinis	82
bb) Johannes Maria de Riminaldis	84
cc) Angelus de Castro	85
dd) Hieronymus de Zanetinis	87
ee) Johannes Baptista de Lambertinis	88

ff) Antonius Corsetus	90
gg) Agamemnon Marescottius	92
c) Autoren der handschriftlich überlieferten Advokatenschriftsätze	94
aa) Johannes Bartholomaeus Dossis	94
bb) Melchior de Baldasinis	95
4. Zeitliche Einordnung des Rechtsstreits und des Gutachtens des Felinus Sandeus	97
5. Spezielle Beobachtungen bei diesem Consilium	101
IV. Edition und Paraphrase	111
B. Edition	114
I. Transkription des Consiliums, Vat. lat. 14094, fol. 88r–95v	114
II. Paraphrase des Consiliums, Vat. lat. 14094, fol. 88r–95v	136
C. Anhang	222
I. Stammbaum des Johannes de Lignano	222
II. Testament des Johannes de Lignano	222
III. Paraphrase des Testaments von Johannes de Lignano	228
Literaturverzeichnis	236
Sach- und Personenverzeichnis	254

Abkürzungsverzeichnis

Für Literaturnachweise erstellte Abkürzungen finden sich an der entsprechenden Stelle des Literaturverzeichnisses und werden daher hier nicht zusätzlich nachgewiesen.

Auth. Coll.	<i>Authenticum collatio</i>
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
Bd.	Band
cancell.	<i>cancellatum</i>
Clem.	<i>Constitutiones Clementis V. papae</i>
Cod.	<i>Codex Iustinianus</i>
D.	<i>Digesta Iustiniani</i>
Decr.Grat.	<i>Decretum Gratiani</i> (C.= <i>causa</i> ; qu.= <i>quaestio</i> ; c.= <i>canon</i>)
dt.	deutsch
f./ff.	folgende
Fn.	Fußnote
fol.	<i>folio</i> (auf Blatt)
FS	Festschrift
Hrsg.	Herausgeber
Inst.	<i>Institutiones Iustiniani</i>
l.	<i>lex</i>
lat.	lateinisch
lib.	<i>liber</i>
MS	<i>manuscriptum</i>
n. Chr.	nach Christi Geburt
Nov.	<i>Novellae Constitutiones Iustiniani</i>
pr.	<i>principio</i>
r.	<i>recto</i> (auf der Vorderseite)
S.	Seite
scr.	<i>scriptum</i>
Sp.	Spalte
St.	Sankt
v.	<i>verso</i> (auf der Rückseite)
VI.	<i>Liber Sextum Decretalium Bonifacii VIII papae</i>
X.	<i>Decretales Gregorii IX papae</i>

A. Einführung

I. Einleitung

Consilia waren seit der Zeit der Glossatoren nicht mehr aus dem Rechtsalltag in Europa wegzudenken. Sie boten nicht nur den zu dieser Zeit noch vielfach tätigen Laienrichtern eine Richtschnur für ihre Entscheidungen, sie waren auch in der Lehre an den Universitäten unverzichtbares Hilfsmittel, um die Studenten an die praktischen Auslegungsfragen des *Ius Commune* heranzuführen. Consilia waren damit eines der wichtigsten Mittel, um das *Ius Commune*, das ja zu großem Teil in über tausend Jahre alten Traditionen wurzelte, an die aktuellen Bedürfnisse der Menschen seit dem 12. Jahrhundert anzupassen.¹

Ein solches Consilium soll Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Es handelt sich dabei um ein Gutachten in einem Erbrechtsstreit um die Wirksamkeit von Fideikommissvermächtnissen, die der hochberühmte Bologneser Jurist Johannes de Lignano (ca. 1320–1383) in seinem Testament vom 27.03.1376 errichtet hatte. Dieser Rechtsstreit wird in der Sekundärliteratur seit dem 16. Jahrhundert² als bemerkenswert erwähnt – schließlich hatten die berühmtesten Rechtsgutachter ihrer Zeit zu diesem Fall Gutachten erteilt.³ Und tatsächlich sind gedruckte Gutachten einiger der berühmtesten Juristen ihrer Zeit zu diesem Fall vorhanden.⁴ Daneben hat mein verehrter Lehrer Gero Dolezalek aber noch eine Reihe weiterer Gutachten gefunden,

¹ Zur Konsilienliteratur allgemein siehe *Kisch*, S. 11–36 (mit einer umfangreichen, wenngleich veralteten Literaturübersicht zu diesem Thema);

Zu gedruckten Konsiliensammlungen allgemein siehe insbesondere *Colli*, Consilia und *Colli*, Libri consiliorum. Eine sehr umfangreiche Auflistung solcher Sammlungen findet man bei *Stölzel*, Bd. 2, S. 61–66 und bei *Kisch*, S. 38–86.

² Nämlich bei *Pancirolos* (1637), lib. 3, S. 439 – zwar wurde die erste Druckausgabe in Venedig im Jahr 1637 erstellt, jedoch verstarb der Autor ausweislich der im Werk enthaltenen *vita auctoris* bereits 1599. Spätestens seit 1599 wird der Rechtsstreit um das Testament des Johannes de Lignano also in der Sekundärliteratur erwähnt. Und erneut bei *Pancirolos* (1721), lib. 3, S. 345.

³ So jedenfalls *Fantuzzi*, Bd. 5, S. 37, Fn. 21.

⁴ Nämlich, soweit ersichtlich, von Bartholomaeus Socinus, Carolus Ruinus, Johannes Crottus und von Petrus Philippus Corneus.

Siehe dazu unten, A. III. 3. a).

die ungedruckt in einer Sammelhandschrift in der Vatikanbibliothek⁵ vorliegen.⁶ Unter den Autoren dieser weiteren vierzehn Gutachten ist wohl Felinus Sandeus (1444–1503) der berühmteste.

Das handschriftlich überlieferte Gutachten⁷ von Felinus Sandeus ist Ausgangspunkt dieser Arbeit. Das Gutachten ist besonders bemerkenswert, weil es wegen seines Autors und Schreibers⁸ Felinus Sandeus als geradezu idealtypisch für Consilia dieser Zeit angesehen werden darf – war doch Felinus Sandeus neben seiner damaligen Stellung als Professor des kanonischen Rechts in Pisa (ab 1474⁹) und neben seiner späteren Stellung als

⁵ Nämlich Vat. lat. 14094. Eine Übersicht zu den in dieser Handschrift enthaltenen Stücken wurde von Gero Dolezalek im Rahmen der Forschungsarbeiten zum „Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library“ erarbeitet. Dieser Katalog wurde von einer Forschergruppe um Stephan Kuttner erstellt. Die ersten beiden Bände wurden bereits in den Jahren 1986 und 1987 von Stephan Kuttner und Reinhard Elze veröffentlicht. Teile des noch unfertigen Bandes sind online unter <http://www.uni-leipzig.de/~jurarom> (27.06.2012) einsehbar.

⁶ Eine Inhaltsangabe für die gesamte Handschrift BAV, Vat. Lat. 14094 ist zudem vorgesehen für die Handschriftendatenbank des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main.

⁷ Es finden sich in den vorhandenen Druckausgaben der Consilia von Felinus Sandeus keine Gutachten mit Bezug zu diesem Fall. Es darf daher angenommen werden, dass das vorliegend untersuchte Consilium das einzige von Felinus Sandeus überlieferte zu diesem Rechtsstreit ist. Durchgesehen wurden dafür die folgenden Druckausgaben:

Consilia seu Responsa D. Felini Sandaei (Lyon, 1552)

Consilia seu Responsa (Lyon, 1553)

Consilia seu Responsa Domini Felini Sandei (Venedig, 1574)

Index in Felini Sandaei Commentarios ad quinque Libros Decretalium, et Consilia (Lyon, 1574)

Consilia et Iuridica Responsa Domini Felini Sandaei (Venedig, 1582)

Consilia seu Responsa (Venedig, 1582)

Consilia Felini Sandaei (Lyon, 1587)

Consilia Felini Sandaei (Venedig, 1601).

⁸ Ausweislich der *subscriptio* unter dem Gutachten hat Felinus Sandeus dieses Gutachten selbst geschrieben (und nicht nur verfasst und abschreiben lassen) und gesiegelt. Das Originalsiegel von Felinus Sandeus findet sich auf fol. 95v der Handschrift.

Sandeus, Consilium in der Handschrift Vat. lat. 14094, fol. 95v: [...] Zur Beglaubigung dieser Sache habe ich diese mit eigener Hand geschriebenen [Ausführungen] auch unterschrieben und mein Siegel daran angebracht. Eine richtigere Begutachtung [durch einen anderen, klügeren, höher gelehrten Gutachter] bleibt immer vorbehalten. [...]

[...] *In cuius rei fide istis manu propria scriptis me etiam subscripsi et sigillum meum apposui – salvo semper consilio saniori.* [...]

⁹ *Montorzi*, S. 30.

Auditor der Sacra Rota Romana (1484/87¹⁰–1502¹¹) auch ein gefragter Rechtsgutachter.

Als Grundlage für die weitere Bearbeitung dieses Stoffes war zuerst eine Edition des vorliegenden handschriftlichen Consiliums zu erstellen. Dieser Edition wurde eine Paraphrase des Textes zur Seite gestellt, die zugleich als Interpretation des Textes dient. Dabei wurden auch die zitierten Quellen des *Ius Commune* paraphrasiert. Um den Rechtsfall einordnen zu können, wurde der Arbeit zudem auch der Wortlaut des Testamentes von Johannes de Lignano einschließlich einer Paraphrase beigelegt.

In der hier folgenden Arbeit soll anhand des Textes der typische Aufbau eines Rechtsgutachtens aus Italien im 15. Jahrhundert erläutert werden. Im Anschluss daran wird gezeigt, wie die Edition eines solchen Gutachtens zweckmäßig gestaltet werden kann, welche Schwierigkeiten es dabei zu bewältigen gilt und welche weitere Auswertungsarbeit sinnvoll angeschlossen werden kann.

Ausgehend von einer Beschreibung des Falles, soweit sie möglich ist, wird daher das vorliegende Rechtsgutachten vor dem Hintergrund der unzähligen überlieferten Consilia eingeordnet und ausgewertet.

II. Der vorliegende Fall

Im bearbeiteten Rechtsgutachten werden juristische Einzelfragen zu einem Rechtsstreit um die Auslegung des Testamentes von Johannes de Lignano erörtert.

Dabei stritten Nachkommen der Söhne des einzigen legitimen Sohnes von Johannes de Lignano darum, ob der Erblasser weibliche Nachkommen ausdrücklich von der Erbfolge in die hinterlassenen Vermögensgegenstände ausgeschlossen habe oder nicht.

¹⁰ Zur Bestellung von Felinus Sandeus als Auditor findet sich ein Motuproprium bei *Cerchiari*, Bd. 3, S. 211; siehe auch *Montorzi*, S. 42.

Hilling, N., AfkKR, 84 (1904), S. 96 und *Hoberg*, ZRG Kan, 29 (1953), S. 212 gehen jedoch davon aus, dass es sich bei diesem Dokument nicht um das Motuproprium handelt, mit dem Felinus zum Auditor bestellt wurde. Vielmehr solle die Anstellung schon etwas früher erfolgt sein und das vorliegende Dokument nur die durch die Bestellung von Felinus begründete Überschreitung der festgesetzten Anzahl von Auditoren begründen (siehe dazu auch unten Fn. 230).

Felinus Sandeus trat diese Stellung aber erst unter Papst Innocentius VIII. (1432–1492) im Jahr 1487 an; siehe *Cerchiari*, Bd. 2, S. 71 und *Arrighi*, S. 24.

¹¹ *Hoberg*, RQ, 48 (1953), S. 68.